

Bundesgericht binden (Art. 81 Abs. 1 des nach Art. 171 Abs. 1 revOG hier noch anwendbaren aOG), hat die Vorinstanz mit Recht gefolgert, den noch jungen Parteien, die für das Wohl zweier Kinder verantwortlich sind, dürfe die Fortführung der Ehe zugemutet werden.

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Februar 1945 i. S. W. gegen W.

Zerrüttung der Ehe wegen *Trunksucht der Ehefrau* (Art. 142 ZGB). Nachdem die Frau aus eigener Kraft ihrem Laster entsagt und sich während mehrerer Jahre gehalten hat, kann der Mann nicht hinterher doch noch Scheidung verlangen.

Atteinte profonde au lien conjugal par suite d'*alcoolisme de la femme* (art. 142 CC). Lorsque, par sa propre volonté, la femme a dominé son vice pendant plusieurs années, le mari n'est plus fondé à demander le divorce de ce chef.

Turbazione delle relazioni coniugali a causa di *alcoolismo della moglie* (art. 142 CC). Il marito non può chiedere il divorzio motivando il turbamento delle relazioni coniugali con l'abuso di bevande alcoliche da parte della moglie, ove questa abbia saputo vincere il vizio e astenersene durante parecchi anni.

A. — Die Parteien schlossen im Jahre 1923 die Ehe, aus der 1927 eine Tochter hervorging. Die Ehefrau unterstützte den Mann mit Tatkraft und Geschick in der erfolgreichen Führung seines Hotels. Etwa vom Jahre 1927 an litt die bisher harmonische Ehe in zunehmendem Masse darunter, dass die Frau einem starken Hang zum Alkoholgenuß nachgab, der seit 1933 in übermässiges Trinken ausartete. Nach vergeblichen Bemühungen, sie vom Alkohol fernzuhalten, verbrachte der Mann sie 1937 gegen ihren Willen zu einer siebenmonatigen Entziehungskur nach der Anstalt Hohenegg bei Meilen. Nach der Rückkehr unterlag sie jedoch bald von neuem ihrer Neigung. Es kam so weit, dass der Ehemann trotz aller bisher geübten Geduld im Jahre 1939 die Beziehungen zu ihr abbrach und sie lediglich noch im Hotel, von ihm gänzlich getrennt, mit dem Küchenpersonal leben und arbeiten liess. Im Februar

1942 leitete er die Scheidungsklage ein. Von da an wohnte die Beklagte in einem Heim und enthält sich nach dem Zeugnis der Oberin des Alkoholgenußes, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätte.

Das Bezirksgericht sprach die Scheidung in Anwendung von Art. 142 ZGB aus. Das Obergericht hat mit Urteil vom 3. November 1944 diesen Entscheid mehrheitlich bestätigt. Eine Minderheit desselben sprach sich für Abweisung der Klage aus.

B. — Mit der vorliegenden Berufung hält die Beklagte an ihrem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage fest. Der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Es steht ausser Zweifel, dass die Ehe der Parteien schwer gestört ist und dass die Ursache dieses Zerfalls in der jahrelangen, schweren Trunksucht der Beklagten und den damit verbundenen, ihre Würde als Persönlichkeit und Ehefrau untergrabenden Folgen liegt. Ebenso klar ist, dass der Kläger unter dem Benehmen der Frau sowohl in seinen ehelichen als in seinen Ehr- und Standesgefühlen schwer litt. Dass die Beklagte zur Zeit ihres moralischen Tiefstandes mit dem Manne, ungeachtet seiner anerkennenswerten Geduld, häufig zankte, ihn grundlos beschimpfte und der ehelichen Untreue bezichtigte, darf nach der Erfahrung und nach der sonstigen Einstellung der Beklagten zum Kläger als Folge ihres Lasters betrachtet werden. Diese Streitigkeiten und Beleidigungen waren daher zwar geeignet, die Zerrüttung der Ehe zu vertiefen; aber für sich allein genommen kommt ihnen unter diesen Umständen doch nicht die gleiche Bedeutung zu, wie wenn sie ohne solchen Zusammenhang vorgekommen wären. Der Kläger kann in diesen Szenen nicht eine Folge von Hass und Abneigung der Beklagten gegen ihn erblicken, sondern nur die bedauerlichen Begleiterscheinungen ihres jeweiligen Zustandes nach übermässigem Alkoholgenuß.

Die Vorkommnisse sind daher, obzwar an sich peinlich und ehezerrüttend, hinsichtlich der subjektiven Schuld der Beklagten wesentlich weniger gravierend als das Laster selber. Die Streitfrage reduziert sich mithin darauf, ob durch die Trunksucht der Frau und deren Folgen die Ehe so tief zerrüttet ist, dass dem Manne deren Fortsetzung nicht mehr zugemutet werden darf.

Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Kläger nach seiner eigenen Darstellung die Beklagte im Jahre 1937 nach Hohenegg verbrachte, um sie von ihrem Laster zu heilen, und sie nach ihrer Rückkehr, wenn auch mit einer gewissen Selbstüberwindung, besonders zuvorkommend behandelte, um ihr den Kampf gegen ihre verhängnisvolle Neigung zu erleichtern. Aus diesem ihn ehrenden Verhalten des Klägers erhellt, dass er damals die Ehe nicht als tief und endgültig zerstört und nicht die Scheidung als die einzig mögliche Lösung betrachtete. Nun hat allerdings die Beklagte die damals auf ihren guten Willen und ihre moralische Kraft gesetzte Hoffnung enttäuscht und ist wieder rückfällig geworden mit den erwähnten schweren Begleiterscheinungen und der Folge, dass sie im Hause nur noch wie eine Fremde in unterster Stellung geduldet wurde. Aber auch jetzt zog der Ehemann die Konsequenz aus dem Ehezerfall nicht, sondern wartete mit der Klage bis anfangs des Jahres 1942. Inzwischen — und trotz diesen ihre moralische Wiederaufrichtung nicht erleichternden Umständen — fand die Beklagte jedoch schliesslich die Kraft, sich von ihrem Laster zu befreien. Wenn der Kläger ihre Behauptung, sie habe seit Mai 1940 keinen Alkohol mehr zu sich genommen, nicht gelten lassen wollte, oblag ihm als Scheidungskläger der Beweis für das Gegenteil, der jedenfalls für die Zeit, da die Beklagte noch im Hause lebte, d. h. von 1940-1942, ohne weiteres zu erbringen sein musste, wenn die Behauptung der Beklagten nicht zutraf. Dass der Kläger trotz des Rückfalles der Beklagten solange weder Scheidung noch Trennung verlangte, lässt darauf schliessen, dass er in

dem Zeitpunkt, wo die Beklagte sich von ihrem Laster freimachen konnte, die Ehe nicht als unheilbar zerrüttet empfand. Aber davon abgesehen hat das Bundesgericht mit Bezug auf die Trunksucht als Scheidungsgrund wiederholt entschieden, dass derartige persönliche Fehlentwicklungen den andern Eheteil nur dann zur Scheidung berechtigen, wenn dieser sein Möglichstes getan hat, den Partner wieder auf den rechten Weg zu bringen, und dass erst nach dem Scheitern dieser Bemühungen aus der fortbestehenden Trunksucht ein Scheidungsgrund abgeleitet werden kann (BGE 68 II 1 ff.). In einem seitherigen Urteil wurde dieses Opfer an Nachsicht und Geduld von einem Scheidungskläger seiner trunksüchtigen Frau gegenüber im Hinblick darauf verlangt, dass die nach vielen Jahren der Rückfälligkeit durchgemachte Entziehungskur mit anschliessendem Wirtshausverbot dauernden Erfolg verspreche und die schwache, aber reuige Frau der moralischen Stütze ihres Mannes zur Wiederaufrichtung bedürfe (Urteil vom 28. Mai 1942 i. S. Amacher, nicht publ.). Solche Zurückhaltung mit dem Scheidungsrecht ist umso mehr am Platze, als im vorliegenden Falle die fehlbare Frau den innern Aufschwung zur Umkehr vor ihrem Eintritt in das Heim, also ohne äussern Zwang, gefunden und sich seither, d. h. während mehrerer Jahre, gut gehalten hat. Ein Beweis, dass die Beklagte auch in Zukunft und unter veränderten Verhältnissen nicht wieder zu trinken anfangen werde, kann von ihr unmöglich verlangt werden; es würde übrigens auch auf eine Umkehrung der Beweislast hinauslaufen. Hat mithin die Beklagte die Probe für ihren Willen und ihre Energie zur Umkehr seit mehreren Jahren bestanden, so erscheint die Hoffnung auf dauernden, definitiven Charakter der Besserung derart begründet, dass die der Vergangenheit angehörende Trunksucht an sich nicht mehr als Scheidungsgrund angesehen werden kann. Das allfällig latent vorhandene Rückfallsrisiko wird umso geringer sein, je ernster es der Kläger mit der im zitierten Entscheid angetönten Pflicht nimmt, der Frau den mora-

lischen Halt zu bieten, den einem schwachen Menschen nur die Verwurzelung in der Familiengemeinschaft geben kann. Dass die früheren sonstigen Verfehlungen der Beklagten gegen den Mann Folgeerscheinungen des Trinkens bzw. der daherigen verminderten Zurechnungsfähigkeit und somit nicht als selbständige schuldhaftige Zerrüttungsfaktoren in Rechnung zu stellen sind, wurde bereits festgestellt. Unter diesen Umständen darf dem Kläger die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden. Ihm zu gestatten, die Scheidung unter Berufung auf die inzwischen überwundene Trunksucht der Frau zu verlangen, erschiene insbesondere vom subjektiven Standpunkt der Beklagten aus stossend. Als der Kläger die trunksüchtige Ehefrau zuerst in die Heilanstalt verbrachte, dann als rückfällige jahrelang im Hause behielt und schliesslich nach ihrer Auffassung zur Enthaltbarkeit weitere zwei Jahre keine rechtlichen Konsequenzen zog, durfte die Beklagte annehmen, sie könne durch endgültige Einkehr und Läuterung den Ehemann wiedergewinnen und sich die Fortsetzung der Ehe verdienen. Nachdem sie nun ihrer Schwäche tatsächlich Herr geworden ist, müsste sie sich jetzt bei endgültiger Verstossung mit einigem Recht als gegen Treu und Glauben behandelt fühlen. Die Zumutbarkeit weiteren Zusammenlebens kann immerhin nur unter der Voraussetzung bejaht werden, dass die moralische Wiederaufrichtung der Beklagten von Dauer sei; sollte sie dem Kläger neue Enttäuschungen und Demütigungen bereiten, liesse sich dann das Ansinnen weiterer Nachsicht schwerlich mehr begründen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Januar 1945 i. S. Kunz gegen Grenacher.

Rentenansprüche bei Ehescheidung (Art. 151-153 ZGB) unterliegen späterer gerichtlicher Herabsetzung, soweit sie auf Gewährung von Unterhalt gehen,

— auch wenn sie auf Art. 151 ZGB beruhen,

— — in diesem Falle jedoch nicht schon bei Verminderung der Bedürftigkeit, sondern nur bei Verschlechterung der Lage des Pflchtigen.

— — Voraussetzung ist hiebei nicht der ausdrückliche Vorbehalt der Herabsetzbarkeit im Scheidungsurteil, auch nicht die Bezeichnung als Unterhaltsrente (Ausbau der Rechtsprechung). Ob und wie weit der Rente dieser Charakter zukomme, ist beim Fehlen einer nähern Angabe nach den Akten des Scheidungsprozesses zu entscheiden.

Réductibilité des rentes allouées par suite d'un divorce (art. 151 à 153 CC). Elles peuvent être réduites par le juge dans la mesure où elles ont été allouées en vue d'assurer l'entretien du bénéficiaire,

— même si elles l'ont été en vertu de l'art. 151 CC,

— — mais il ne suffit pas en pareil cas que les besoins du bénéficiaire aient diminué; il faut que la situation financière du débiteur se soit aggravée.

— — Pour que la rente puisse être réduite il n'est pas nécessaire que le jugement de divorce ait expressément réservé cette possibilité ni qu'il désigne la rente comme une rente allouée pour assurer l'entretien du bénéficiaire (Développement de la jurisprudence). S'il ne dit rien de précis à ce sujet, on décidera d'après les pièces du procès en divorce si et en quelle mesure la rente a été allouée à cette fin.

Le rendite assegnate in caso di divorzio in conformità degli art. 151, 152 e 153 CC sono suscettibili di riduzione da parte del giudice allorchando siano state assegnate per assicurare il mantenimento del beneficiario,

— anche se sono fondate sull'art. 151 CC,

— — in tale ipotesi non è però sufficiente che i bisogni del beneficiario siano diminuiti; occorre che le condizioni economiche del debitore si siano deteriorate.

— — Perchè la rendita possa essere ridotta non è necessario che la sentenza di divorzio abbia espressamente riservato tale possibilità e precisato la natura alimentare dell'assegno (evoluzione giurisprudenziale). Ove la sentenza sia silente a quest'ultimo riguardo, si stabilirà, in base agli atti del processo di divorzio, se e in quale misura la rendita abbia carattere alimentare.

A. — Die Parteien gingen am 16. März 1918 die Ehe ein. Sie hatten zwei Kinder, geboren 1919 und 1920. Im Jahre 1929 klagte die Frau auf Scheidung wegen Ehe-